

Satzung

der Stadt Zwiesel
über die Veränderungssperre für das Gebiet Dr.-Schott-Straße
vom 22. August 2001

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- erläßt die Stadt Zwiesel folgende Satzung:

§ 1 Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70 - Dr.-Schott-Straße wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre ergeben sich aus dem, dieser Satzung beigefügten Lageplan, M = 1:2.500, vom 08.08.2001.
- (2) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Von den Vorschriften dieser Satzung kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

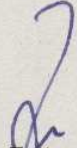
**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

**§ 5
Geltungsdauer**

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Zwiesel, 22. August 2001
Stadt Zwiesel



Zettner
1. Bürgermeister

